

Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2013

1.1 BVG-Masszahlen

Auf den 1. Januar 2013 werden die AHV-Renten erhöht. Für das BVG-Obligatorium gelten ab diesem Zeitpunkt die folgenden neuen Grenzbeträge:

	2013	2012
Maximale AHV-Altersrente	28'080	27'840
Eintrittsschwelle (3/4 der AHV-Altersrente)	21'060	20'880
Koordinationsbetrag (7/8 der AHV-Altersrente)	24'570	24'360
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	84'240	83'520
Maximaler koordinierter Lohn	59'670	59'160
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 der AHV-Altersrente)	3'510	3'480
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	842'400	835'200

Auch die steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erhöhen sich:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'739	6'682
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	33'696	33'408

1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Aufgrund der rekordtiefen Zinssätze und der weiterhin bestehenden Unsicherheiten an den Aktienmärkten hat der Bundesrat beschlossen, den Mindestzinssatz unverändert zu lassen. Er beträgt:

BVG-Mindestzinssatz	1.50%	1.50%
Verzugszinssatz	2.50%	2.50%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen in Übereinstimmung mit dem BVG zu verzinsen (Art. 2 FZG).

1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Erhöhung am 1. Januar 2013 erfolgt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns:

Rentenbeginn im Jahr	2009	0.40%
	für übrige Jahre	keine Anpassung

Solange die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente, darf das Anrechnungsprinzip angewendet werden. D.h. eine Anpassung wird vom Gesetz nicht zwingend gefordert.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden und erläutert die entsprechenden Beschlüsse im Jahresbericht.

1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2013

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.08% der koordinierten BVG-Löhne 2012 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (Erhöhung).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.01% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2012 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2012 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: CHF 126'360.-- (Vorjahr CHF 125'280.--).
(4.5-fache AHV-Altersrente)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

Der Prozentsatz für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur betrug während 2005 und 2012 0.07%. Da die Zuschussleistungen die Beitragseinnahmen im letzten Jahr deutlich überstiegen, musste eine Anpassung vorgenommen werden, damit wieder eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann.

2 Aktuelles

2.1 Umwandlungssätze

Für den Mindestumwandlungssatz, welcher für die Berechnung der BVG-Altersrenten massgebend ist, gelten nur noch für die Männer die Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision. Die Frauen haben den Zielwert erreicht:

Jahrgang	BVG-Mindestumwandlungssatz	
	Frauen im Rentenalter 64	Männer im Rentenalter 65
1948	-	6.85%
ab 1949	6.80%	6.80%

Wegen der steigenden Lebenserwartung und dem veränderten Zinsumfeld wird eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes in absehbarer Zeit unumgänglich sein.

2.2 Altersvorsorge 2020 – Leitlinien für eine umfassende Reform der 1. und 2. Säule

Der Bundesrat hat am 21. November 2012 die Leitlinien für eine zukunftsfähige Altersvorsorge präsentiert. Das EDI hat den Auftrag erhalten, bis im Sommer ein Aussprachepapier zu erarbeiten, welches die Eckwerte konkretisiert und die daraus resultierenden finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen aufzeigt. Aus der Optik der beruflichen Vorsorge stechen insbesondere folgende Punkte hervor:

- Harmonisierung des Referenzalters für Männer und Frauen bei 65 Jahren für AHV und BVG
- Koordinierte und versicherungstechnische korrekte Flexibilisierung des Altersrücktritts für AHV und BVG
- Anreize schaffen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus
- Reduktion der Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an die Verlängerung der Lebenserwartung und das veränderte Zinsumfeld
- Flankierende Massnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus

2.3 Vermögensvorteile / Retrozessionen

Das Bundesgericht hat am 30. Oktober 2012 ein Grundsatzurteil (4A_127/2012 und 4A_141/2012) betreffend Retrozessionen erlassen. Es wurde festgehalten, dass Bestandespflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen ausschliesslich den Kunden gehören. Wir empfehlen den Pensionskassen, bei ihren Vermögensverwaltern Auskunft über die in den letzten 10 Jahren erhaltenen Retrozessionen zu verlangen. Im Interesse der Versicherten sind anschliessend die deklarierten Beträge einzufordern.

2.4 Vermögensverwaltungskosten

Die Pensionskassen sind seit dem 1. Januar 2012 gemäss Art. 48a BVV2 verpflichtet, die Verwaltungskosten detaillierter in der Betriebsrechnung auszuweisen. Dazu gehören insbesondere auch die Vermögensverwaltungskosten. Die Oberaufsichtskommission hat eine Weisung erlassen, wie diese transparent zu deklarieren sind. Die Weisung ist für den Jahresabschluss 2013 erstmals zu berücksichtigen.

2.5 Auszahlung von Kapitalleistungen – Sorgfaltspflicht der Pensionskasse

Das Bundesgericht hat am 5. April 2012 (9C_137/2012) entschieden, dass eine Pensionskasse das volle Risiko trägt, wenn die Leistung an einen Unberechtigten ausbezahlt wird. Die Pensionskasse muss - auch bei Vorliegen von gefälschten Unterschriften - nachweisen, dass sie ihrer Leistungspflicht korrekt nachgekommen ist. Ein Verweis auf den guten Glauben wird die Pensionskasse nicht davon entbinden, eine Kapitalzahlung nochmals an den richtigen Begünstigten auszurichten. Bei Kapitalzahlungen an einen Dritten sollte daher immer eine beglaubigte Unterschrift des Begünstigten eingeholt werden.